



**Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg**

Beschäftigungsschutz- abkommen

**für Beschäftigte
des Kraftfahrzeuggewerbes
in Baden-Württemberg**

Abschluss:	15.04.2008
Gültig ab:	01.03.2008
Kündbar zum:	30.04.2010
Frist:	3 Monat zum Monatsende

Zwischen der

Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug-
und Tankstellengewerbes
Baden Württemberg e.V. - einerseits -

und der

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg - andererseits -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Beschäftigungsschutzabkommen

§ 1

Für diese Vereinbarung gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 15. April 2008.

§ 2

Ziel dieser Vereinbarung ist es, im baden-württembergischen Kraftfahrzeuggewerbe bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dies verlangt den Erhalt und die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Investitionsbedingungen. Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zu diesen Zielen und zu ihrer Aufgabe, den Rahmen für mehr Beschäftigung im Kraftfahrzeuggewerbe zu gestalten.

§ 3

Die Betriebsparteien prüfen, ob die Maßnahmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen ausgeschöpft sind, um Beschäftigung zu sichern und zu fördern. Die Tarifvertragsparteien können auf Wunsch der Betriebsparteien beratend hinzugezogen werden und darauf hinweisen, welche Möglichkeiten der Beschäftigungssicherung und Beschäftigungsförderung im Rahmen der Tarifverträge bestehen.

Ist es unter Abwägung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb erforderlich, durch eine von Tarifverträgen abweichende Regelung eine nachhaltige Verbesserung der Beschäftigungsentwicklung zu erreichen, so können die Tarifvertragsparteien auf Vorschlag der Betriebsparteien nach gemeinsamer Prüfung entweder ergänzende, auch tarifabweichende Vereinbarungen abschließen oder es wird einvernehmlich befristet von tariflichen Mindeststandards abgewichen (z. B. durch Kürzung von Sonderzahlungen, Stundung von Ansprüchen, Erhöhung oder Absenkung der Arbeitszeit mit oder ohne Lohnausgleich).

Voraussetzung hierfür ist eine umfassende Information mit den dazugehörigen Unterlagen. Die beteiligten Personen sind analog Betriebsverfassungsgesetz zur Vertraulichkeit verpflichtet.

In die Gesamtbeurteilung sollen eventuelle Auswirkungen auf den Wettbewerb und die Beschäftigung in der Branche und der Region, soweit es um Betriebe gleicher Tarifzugehörigkeit geht, einfließen.

§ 4

Die Tarifvertragsparteien prüfen nach drei Jahren, inwieweit mit der Vereinbarung die angestrebten Ziele erreicht wurden und welche weiteren Handlungsnotwendigkeiten sich ergeben.

§ 5

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 30.04.2010, gekündigt werden. In daran anschließenden Gesprächen soll Einigkeit darüber erzielt werden, ob die Vereinbarung sich bewährt hat oder mit modifiziertem Inhalt fortgelten soll.

Stellen beide Tarifvertragsparteien, frühestens nach 6 Monaten, übereinstimmend fest, sich über eine Fortgeltung nicht einigen zu können, gilt die Vereinbarung ab dieser Feststellung nicht mehr. Bis zu diesem Zeitpunkt für einzelne Betriebe getroffene Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

Stuttgart, den 15. April 2008

Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug-
und Tankstellengewerbes
Baden Württemberg e.V.



Roman Rösch



Jürgen Eckhardt

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Baden-Württemberg
Bezirk Baden Württemberg



Jörg Hofmann



Sabine Zach